



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



F E I R E
RE ÄU
FREIRÄUME
F E I ME

Fördergrundlagen zum Förderprogramm „FreiRäume“ 2022 (3. Ausschreibungsrunde)

I. Allgemeine Informationen

Das Programm „FreiRäume“ ist Teil des ressortübergreifenden Impulsprogramms der Landesregierung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Das Themenfeld „Orte des Zusammenhalts im ländlichen Raum“ wird zusammen durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bearbeitet. Im Vordergrund steht das Zusammenwirken von Kommunen, Kultureinrichtungen, Vereinen und bürgerschaftlichen Initiativen.

Das Programm „FreiRäume“ wird federführend durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durchgeführt. Es zielt darauf ab, neue Orte der Begegnung und des soziokulturellen Engagements zu schaffen,

1. indem vorhandene Räume für kulturelle Zwecke zeitweise für andere Akteure oder auch für die Öffentlichkeit geöffnet werden und durch diese intensivere Nutzung die Quartiere und Dörfer beleben.
2. indem im Netzwerk verschiedener Akteure ein Konzept zur gemeinschaftlichen Nutzung dieser Räume entwickelt und umgesetzt wird.

„FreiRäume“ richtet sich insbesondere an Kommunen und kommunale Verbände, Kultureinrichtungen und Einrichtungen kultureller Bildung sowie Vereine und bürgerschaftliche Initiativen.

II. Zuwendungsziel, Gegenstand der Förderung

Ziel ist die Förderung einer einmaligen, zeitlich befristeten Zwischennutzung leerstehender Räume bzw. einer temporären Öffnung vorhandener Räume für kulturelle Zwecke für neue Angebote und Kooperationen an ungewöhnlichen Orten.

Förderinhalte:

1. Zwischennutzung leerstehender Räume durch künstlerische oder soziokulturelle Projekte
2. Temporäre Öffnung vorhandener Räume für kulturelle Zwecke für neue Angebote, Zielgruppen und Kooperationen

Förderkriterien:

1. Das Projekt ist einmalig und zeitlich befristet. Das Projekt beginnt frühestens am 1. Februar 2023 und endet spätestens am 31. Dezember 2023.
2. Die Antragssumme beträgt mindestens 10.000 Euro und maximal 40.000 Euro.
3. Der Projektort liegt im ländlichen Raum (Ländlicher Raum im engeren Sinne und Verdichtungsbereiche im ländlichen Raum nach Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg sowie vergleichbare, ländlich geprägte Orte) oder wirkt in diesen hinein, wobei das Projekt einen erkennbaren Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen im ländlichen Raum leistet.
4. Der Raum wird mietfrei bereitgestellt, ist ohne größere Umbauten oder Sanierungsarbeiten nutzbar und gut erreichbar.
5. Das Projekt bietet verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Akteuren einen Ort, der Beteiligung und Zusammenarbeit, Austausch und Begegnung fördert und ermöglicht.
6. Das Projekt nimmt Bezug zu gesellschaftlichen oder regionalen Themen und berücksichtigt das Interesse und den Bedarf der zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer.
7. Das Projekt hat einen wesentlichen künstlerischen Anteil. Kunst und Kultur stehen inhaltlich und methodisch im Zentrum des Projektes.

Antragsberechtigt sind:

1. Kommunen und kommunale Verbände auf der Grundlage einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit Akteuren aus der Zivilgesellschaft
2. Kultureinrichtungen und Einrichtungen kultureller Bildung, Vereine und bürgerschaftliche Initiativen auf der Grundlage von mindestens einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit einem Akteur aus der Zivilgesellschaft und einer ausführlichen Unterstützungserklärung mindestens einer Kommune

III. Weitere Bestimmungen

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Der Kosten- und Finanzierungsplan muss bei der Antragsstellung einen Anteil von mindestens 20 Prozent Eigen- oder Drittmitteln vorweisen. Bis zu ein Viertel dieses Eigenanteils kann über Eigenleistungen erbracht werden.

Investitionskosten sind zuwendungsfähig, wenn sie für die Umsetzung des Projektes notwendig sind und nicht mehr als 25 Prozent der Antragssumme betragen.

Gefördert werden können nur befristete Projekte. Dauerförderungen oder institutionelle Förderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Förderung kommt grundsätzlich nur für noch nicht begonnene Projekte in Betracht.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

IV. Fristen

1. Die Bewerbung erfolgt ausschließlich per E-Mail. Die Bewerbungsfrist endet am Sonntag, den 11. Dezember 2022. Alle fristgerecht eingegangenen Anträge werden auf die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen hin geprüft und von einem Fachgremium begutachtet. Auf dieser Grundlage entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst über eine Förderung.
2. Die Förderbenachrichtigung erfolgt voraussichtlich Ende Januar 2023. Die Antragstellenden werden bei Bedarf dazu aufgefordert, weitere Unterlagen einzureichen. Bei positiver Entscheidung stellt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nach Prüfung der Unterlagen einen Bewilligungsbescheid aus, der Grundlage für die Förderung ist.
3. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheids kann mit der konkreten Planung (Öffentlichkeitsarbeit etc.) und Durchführung des Projektes begonnen werden. Kosten sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie nach Erhalt des Bewilligungsbescheids und innerhalb des angegebenen Projektzeitraums entstanden sind.
4. Die Fördermittel können innerhalb des Bewilligungszeitraums bedarfsgerecht abgerufen und müssen innerhalb von drei Monaten verausgabt werden. Der

Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Projektende einzureichen.

V. Weitere Informationen

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst stellt auf seiner Homepage Antworten zu den häufig gestellten Fragen (FAQs) und Unterlagen zur Antragstellung zur Verfügung und bietet zu folgendem Termin eine digitale Förderberatung via Webex an:

- Freitag, 2. Dezember 2022, 15 bis 17 Uhr

Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Der Zugangslink lautet

<https://bitbw.webex.com/bitbw/j.php?MTID=mc67865968d5cca7bf6bb2d6ae37ae3e9>

Mit Meeting-Kennnummer beitreten

Meeting-Kennnummer (Zugriffscod): 2740 292 0294

Meeting-Passwort: Acni4wcxs66